

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat am 20. Mai 2019 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen Dittersdorf, Weißbach und Schlößchen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Amtsberg“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigelegt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr werden unter Maßgabe der §§ 6 und 7 in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet. Weiterhin wird eine ortswehrübergreifende gemeinsame Kinderfeuerwehr gebildet.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr ergeben sich insbesondere aus den §§ 2 Abs. 1, 3 Nr. 1 sowie 16 SächsBRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - grundsätzlich die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildungen.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
- (3) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Entsprechendes gilt in den Ortsfeuerwehren für die Wahl des Ortswehrleiters und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer unter Anhörung des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehren können abweichend von § 3 Abs. 1 Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen zuständigen Kinder- und Jugendfeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Orts- und Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Gemeindeführer bestellt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses die Kinder- und Jugendfeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Leitung der Kinderfeuerwehren soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind, die Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung der Feuerwehr ist nicht erforderlich. Diese müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Die Jugendfeuerwehrleiter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlungen,
- Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortswehrausschuss und die
- Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilungen sind berechtigt, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr bzw. je mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder von 2 Ortsfeuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschließender Ausschuss. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss erarbeitet einen Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Amtsberg und schlägt diesen dem Bürgermeister zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor. Analog gilt dies für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.
- (4) Insbesondere erarbeitet der Gemeindefeuerwehrausschuss bis zum 30.09. eines Jahres auf Grundlage des gemeindlichen Brandschutzbedarfsplanes die Mittelanmeldungen für die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und ein von den Jugendfeuerwehrwarten beauftragter gesamtbeauftragter Jugendfeuerwehrwart.
In der Hauptversammlung können 5 weitere aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.
Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat mindestens vierteljährig zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bzw. je mehr als die Hälfte der im Feuerwehrausschuss aktiven Mitglieder von 2 Ortsfeuerwehren bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (8) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Der Ortswehrausschuss ist ein beratender Ausschuss. Dieser berät die Ortswehrleitung in Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und 2 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung

eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Die Ortswehrleiter sind berechtigt, zu den Angelegenheiten der Einsatzbereitschaft jederzeit sachkundige Mitglieder aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren zur Beratung hinzuzuziehen.
- (12) Zum Gemeindewehrleiter kann nicht bestellt werden, wer das Amt eines Ortswehrleiters/stellv. Ortswehrleiters innehat. Zum Ortswehrleiter/stellv. Ortswehrleiter kann nicht bestellt werden, wer das Amt des Gemeindewehrleiters innehat.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im

Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindeführer für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat 2 Stimmen.
In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stellt der Gemeinderat zu dem Wahlergebnis sein Einvernehmen nicht her, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stellt der Gemeinderat zu dem Wahlergebnis sein Einvernehmen wiederum nicht her, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

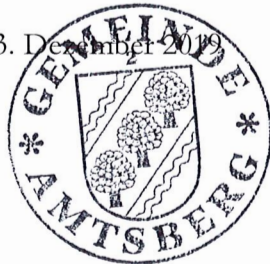
§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg vom 22. Mai 2019 außer Kraft.

Amtsberg, den 23. Dezember 2019


Krause
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg wurde im „Amtsberg Amtsblatt“ am 23.12.2019 veröffentlicht.


Krause
Bürgermeister

